

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 1 von 8

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### Produktidentifikator

Blizzard Polish

#### Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Autopolitur

#### Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Weitere Angaben

Art-Nr: 932 915

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

#### Kennzeichnungselemente

##### S-Sätze

- |       |  |
|-------|--|
| 02    | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  |
| 23    | Dampf nicht einatmen.  |
| 24/25 | Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  |
| 46    | Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. |
| 51    | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.   |
| 56    | Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.               |

##### Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

##### Hinweis zur Kennzeichnung

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

Obwohl dieses Produkt nicht kennzeichnungspflichtig ist, empfehlen wir, die Sicherheitsratschläge zu beachten.

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtli

#### Sonstige Gefahren

Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Gemische

##### Chemische Charakterisierung

Zubereitung auf der Basis von aliphatischen Kohlenwasserstoffen

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 2 von 8

### Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung	
Index-Nr.	GHS-Einstufung	
REACH-Nr.		
265-148-2	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte mittlere; Gasöl - nicht spezifiziert	10 - 15 %
64742-46-7	Xn R65	
649-221-00-X	Asp. Tox. 1; H304	
265-150-3	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrig siedend	10 - 15 %
64742-48-9	Xn R65-66	
231-633-2	Phosphorsäure ... %	1 - 5 %
7664-38-2	C R34	
015-011-00-6	Skin Corr. 1B; H314	

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel lauwarmem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten.

### Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten: Allergische Reaktionen.

### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum

ABC-Pulver

Kohlendioxid

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

### Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 3 von 8

### Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

### Zusätzliche Hinweise

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

### Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Produkt nicht im Boden versickern lassen oder in Gewässer abspülen.

### Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Kieselgur) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

### Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich. Im Gasraum geschlossener Gebinde können sich, insbesondere bei Wärmeeinwirkung, Dämpfe entzündlicher Lösemittel ansammeln. Feuer und Zündquellen sind deshalb fernzuhalten.

#### Weitere Angaben zur Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Im geschlossenen Originalbehälter und bei Lagertemperaturen bis zu 25 °C ist das Produkt mindestens 12 Monate haltbar.

An einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510:

3B

### Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### Zu überwachende Parameter

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 4 von 8

### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ml/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	F/m <sup>3</sup>	Spitzenbegr. Kategorie	Art
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrig siedend	200	1000			
7664-38-2	Orthophosphorsäure		2 E		2(l)	

### Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

### Begrenzung und Überwachung der Exposition



### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Straßenkleidung ist getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

### Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: ungenügender Absaugung. und längerer Einwirkung.

Gasfiltergerät (DIN EN 141). A2 (braun)

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

### Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: nach DIN EN 374

Geeignetes Material:

NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials:: 0,45 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 480 min  
NR (Naturkautschuk, Naturlatex).

Dicke des Handschuhmaterials:: 0,45 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 10 min  
CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials:: 0,75 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 60 min

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen: Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen.

### Augenschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. gemäß DIN EN 166

### Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Dämpfe nicht einatmen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	viskos
Farbe:	rot
Geruch:	charakteristisch

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 5 von 8

### Prüfnorm

pH-Wert:

3

### Zustandsänderungen

Siedepunkt:

100 °C DIN 53171

Flammpunkt:

> 62 °C DIN 51755

### Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

Untere Explosionsgrenze:

1 Vol.-% DIN 51649

Obere Explosionsgrenze:

7 Vol.-% DIN 51649

Zündtemperatur:

> 175 °C

### Brandfördernde Eigenschaften

nicht brandfördernd.

Dampfdruck:

ca. 200 hPa ASTM D 323

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C):

1,07 g/cm<sup>3</sup> DIN 51757

Verteilungskoeffizient:

nicht bestimmt

Dyn. Viskosität:

> 300 mPa·s Brookfield

(bei 20 °C)

Auslaufzeit:

> 40 s (3 mm) 3 DIN EN ISO 2431

Dampfdichte:

nicht bestimmt

### Sonstige Angaben

Untere-Explosionsgrenze-Bemerkung : Die Daten beziehen sich auf das Lösemittel.

Obere-Explosionsgrenze-Bemerkung : Die Daten beziehen sich auf das Lösemittel.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### Reaktivität

Bei Erwärmung: Explosionsgefahr.

### Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Erwärmung: Explosionsgefahr.

### Zu vermeidende Bedingungen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

### Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

### Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Toxikologische Prüfungen

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 6 von 8

### Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	h
64742-46-7	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte mittlere; Gasöl - nicht spezifiziert				
	Akute orale Toxizität	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte.	
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrig siedend				
	Akute orale Toxizität	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte.	
	Akute dermale Toxizität	LD50	> 2000 mg/kg	Kaninchen.	
	Akute inhalative Toxizität	LC50	> 5 mg/l	Ratte.	4
7664-38-2	Phosphorsäure ... %				
	Akute orale Toxizität	LD50	1530 mg/kg	Ratte.	
	Akute dermale Toxizität	LD50	2740 mg/kg	Kaninchen.	

### Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es liegen keine Informationen vor.

### Reiz- und Ätzwirkung

Reizwirkung Auge Bewertung : geringe Reizwirkung - nicht kennzeichnungspflichtig

Reizwirkung Auge Bemerkung : Erfahrungen aus der Praxis.

Reizwirkung Haut Bewertung : geringe Reizwirkung - nicht kennzeichnungspflichtig

Reizwirkung Haut Bemerkung : Erfahrungen aus der Praxis.

### Sensibilisierende Wirkungen

nicht sensibilisierend.

### Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Wirkt entfettend auf die Haut. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

### Allgemeine Bemerkungen

Die Angaben zur Toxizität beziehen sich auf das Lösemittel.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### Toxizität

Akute Fischtoxizität LC50: 14 g/m<sup>3</sup> (96 h) *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle)

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	Spezies	h
64742-46-7	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte mittlere; Gasöl - nicht spezifiziert				
	Akute Fischtoxizität	LC50	> 100 mg/l		96
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrig siedend				
	Akute Fischtoxizität	LC50	1000 mg/l		96
	Akute Algentoxizität	ErC50	1000 mg/l		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1000 mg/l		48
7664-38-2	Phosphorsäure ... %				
	Akute Fischtoxizität	LC50	138 mg/l	<i>Gambusia affinis</i>	96

### Bioakkumulationspotential

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

### Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 7 von 8

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

### Andere schädliche Wirkungen

AOX: Das Produkt enthält rezepturgemäß kein organisch gebundenes Halogen.

### Weitere Hinweise

CSB Bemerkung : nicht bestimmt

BSB Bemerkung : nicht bestimmt

Allgemeine Hinweise :

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### Verfahren zur Abfallbehandlung

#### **Empfehlung**

Verbrennen in geeigneter Verbrennungsanlage. Die behördlichen Vorschriften sind jedoch zu beachten.

#### **Abfallschlüssel Produkt**

161003 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung; wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten  
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### **Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel**

Gebinde: Rückgabe über DSD (Duales System Deutschland).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### **Landtransport (ADR/RID)**

#### **Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

Angaben zur VOC-Richtlinie: ca. 15%

#### **Zusätzliche Hinweise**

Quellen der wichtigsten Daten: 2001/118/EG, 1999/45/EG, 91/155/EWG, 67/548/EWG, (EG) 1907/2006, (EG) 1272/2008, GefStoffV, WRMG, WHG, TRG 300, TRGS 200, TRGS 220, ADR 2011, IMDG-Code

#### **Nationale Vorschriften**

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).  
Störfallverordnung: Anhang I: Gefährliche Inhaltsstoff(e) nicht namentlich genannt.  
Katalognr. gem. StörfallVO:  
Klassifizierung nach VbF: AIII - Flüssigkeit mit 55 °C < Flpkt. < 100 °C  
Technische Anleitung Luft III: (VERALTET) III: organische Stoffe bei m >= 3 kg/h: Konz. 0.15 g/m³  
Anteil: 15 - 20%  
Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend  
Status: WGK-Selbsteinstufung

#### **Zusätzliche Hinweise**

ZH 1/124 "Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen (A 010)"

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Blizzard Polish

Druckdatum: 17.06.2011

Seite 8 von 8

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

- 34 Verursacht Verätzungen.
- 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

---

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*